

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 27. November 2017

**INHALTSVERZEICHNIS:****Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder) – Unmittelbare Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 152**
2. Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina - Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) **S. 155**
3. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 156**
4. Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 164**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ vom 14.11.2017, Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 168**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ vom 14.11.2017 Bekanntmachungsanordnung **S. 170**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch **S. 170**
8. Öffentliche Bekanntmachung – Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch **S. 172**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Mobilitätsplan Frankfurt (Oder) 2030+ Leitbild und Ziele **S. 174**
10. Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur zur Beantragung der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, auf die Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 174**
11. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See/Markendorfer Wald“ – Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. Oktober 2017 **S. 174**
12. 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) – Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.11.2017 **S. 175**
13. Verfügung zur Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder) – 3 Wege und 1 Treppe im Umfeld der Grundschule „Am Botanischen Garten“ Frankfurt (Oder), Bergstraße **S. 175**
14. Verfügung zur Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder) – Mühlenweg; Flur 153, Flurstück 107 (Tunneldurchfahrt der Deutschen Bahn) **S. 177**
15. Verfügung zur Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder) – Lebuser Mauerstraße 01-03 und Schulstraße 17 **S. 178**
16. Verfügung zur Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder) – Parkplatz Beckmannstraße **S. 179**
17. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 02.11.2017 **S. 181**
18. Aufruf zur Schulanmeldung 2018 **S. 182**

**Ende des Amtlichen Teils****IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38

- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1

- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- in der Kfz-Zulassungsbehörde,

Goepelstraße 38

- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print

Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

**Unmittelbare Wahl des Oberbürgermeisters  
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09 Nr.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, Nr. 6), und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08 Nr. 04), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, Nr. 12), mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 04. März 2018 Folgendes bekannt:

**I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit**

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Schreiben unter dem 01.11.2017 – Gesch.Z.: 23-643-60 –

als **Tag für die Hauptwahl des Oberbürgermeisters  
Sonntag, den 04. März 2018** und

als **Tag für die etwaig notwendig werdende Stichwahl  
Sonntag, den 18. März 2018**

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 63 BbgKWahlG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs.1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen aufgrund von § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 28. Dezember 2017, 12.00 Uhr**, beim **Kreiswahlleiter für die Stadt Frankfurt (Oder)**, Ordnungs- und Umweltamt, Wahlbüro, Stadthaus Raum 3.113, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), **schriftlich** eingereicht werden.

**B. Inhalt der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung eingereicht werden. Sie müssen nach § 70 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bzw. § 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 BbgKWahlG enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 70 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 BbgKWahlG nur die unter Ziffer 1 Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag nach § 63 i. V. m. § 31 BbgKWahlG Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG).

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 BbgKWahlG).

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 4 BbgKWahlG).

**4. Wichtige Beschränkungen**

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

**C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/Die **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der/Die **Bewerber/in** muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der/Die **Bewerber/in** muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** (§ 70 Abs. 3 BbgKWahlG) und erklären, dass er/sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV).

Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

**2. Zur Wählbarkeit**

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen** zum Oberbürgermeister

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 04. März 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, ihr/ihm das Ruhegehalt aberkannt oder gegen sie/ihn in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern** zum Oberbürgermeister

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch Unionsbürger, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 04. März 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) eine der vier Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2. erfüllt
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist (§ 70 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG).

Hierzu muss der/die vorgeschlagene Bewerber/in gegenüber der Wahlbehörde **an Eides statt versichern**, dass er/sie nicht nach Ziffer 2.1.2 bzw. Ziffer 2.2.2 Buchstabe a) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr diese Erklärung vorliegt (§ 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG). Für die Erklärung ist der entsprechende **Mustervordruck nach § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG** zu verwenden.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Kreiswahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 und der Versicherung nach Sätzen 2 bis 4 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 70 Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG).

**3. Zur Nomination gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG**

3.1 **Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung **in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) **in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss nach § 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung **in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Die Mitglieder, Anhänger oder Delegierte sind von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu den Versammlungen zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 5 BbgKWahlG).

3.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Ergebnis hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die hierzu von der Versammlung bestimmt worden sind, zu unterzeichnen (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV). Hierbei haben sie gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung unter Beachtung der Anforderungen nach Ziffer 3.4 erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BbgKWahlG).

#### D. Unterstützungsunterschriften

##### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Nr. 1 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Nr. 2 BbgKWahlG befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Nr. 3 BbgKWahlG befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG), sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Ziffern 1.1 bzw. 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG).

##### 2. Notwendige Unterstützungsunterschriften

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Ziffer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **mindestens 92** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen (§ 70 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 BbgKWahlG).

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist aufgrund von § 63 i. V. m. § 28a Abs. 4 BbgKWahlG spätestens bis zum 27. Dezember 2017, 16.00 Uhr, bei der **Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder), Ordnungs- und Umweltamt, Wahlbüro, Stadthaus, Raum 3.113, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)**, zu den allgemeinen Sprechzeiten zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum 27. Dezember 2017, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde – siehe vorstehende Anschrift – vorliegen.

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 63 i. V. m. § 28a Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG).

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur

Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 und § 32 Abs. 4 BbgKWahlV) zu erbringen:

- 2.2.1 Die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird der Kreiswahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum 25. Dezember 2017, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde – Anschrift wie oben Ziffer 2.1 – gestellt werden; maßgeblich ist der fristgerechte Eingang bei der Wahlbehörde.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Frankfurt (Oder) wahlberechtigt sind.

**E. Mängelbeseitigung**

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 28. Dezember 2017, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, aufgrund von § 63 i. V. m. § 36 Abs. 2 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden (§ 63 i. V. m. § 36 Abs. 3 BbgKWahlG).

**F. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss beschließt **bis zum 05. Januar 2018** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i. V. m. § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Ordnungs- und Umweltamt, Wahlbüro, Stadthaus, Raum 3.113, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), angefordert werden. Die erforderlichen Vordrucke können von den Wahlvorschlagsträgern auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) – Kommunalwahlen – Mustervordrucke selbst aufgerufen und ausgedruckt werden.

Frankfurt (Oder), 15.11.2017

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Entgeltordnung**

**des Städtischen Museums Viadrina  
– Teilbetrieb des Eigenbetriebes  
KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Städtische Museum Viadrina erhebt für die Nutzung seiner Einrichtung und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Ordnung.

**§ 2**

**Entgelte für Eintritt**

	<b>Junkerhaus</b>	<b>Kombikarte*</b>
Erwachsene	4,00 €	8,00 €
Ermäßigt 30% - Studenten, Auszubildende - Teilnehmer gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst - Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson	2,80 €	5,60 €
Ermäßigt 50% - Inhaber des Frankfurt-Passes - Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	2,00 €	4,00 €
Gruppen (ab 11 Personen) pro Person	2,70 €	5,30 €
Familienkarte (ab 2 Erwachsene/1 Kind bis zum Alter von 18 Jahren)	8,00 €	16,00 €
Jahreskarte	14,00 €	-
Jahreskarte/Studenten	6,00 €	-

*\* Gültig für alle Ausstellungen des Brbg. Landesmuseums für moderne Kunst am Standort Frankfurt (Oder) und das Junkerhaus*

Bei besonders kosten- und arbeitsaufwendigen Sonderausstellungen kann die Museumsleitung je Ausstellung zusätzliche Entgelte in Höhe von 40% - 70% der vorgenannten Entgelte erheben (ausgenommen Inhaber einer Jahreskarte oder Jahreskarte/Studenten).

Entgeltfrei:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren
- Kindergartengruppen, Schul- und Ausbildungsklassen und deren Betreuer
- Mitglieder des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes Brandenburg sowie des ICOM (Internationaler Museumsbund) unter Vorlage des betreffenden Ausweises
- jeder 1. Mittwoch im Monat
- Ausstellungseröffnungen
- bei besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals, Kurze Nacht der Frankfurter Museen)
- Ausstellungen in der Gedenkstätte „Opfer politischer Gewalt herrschaft“, Collegienstraße 10
- Ausstellung „Willkommen in der Heimat“ in der Hornkaserne (Polizeidirektion Ost)

**§ 3  
Entgelte für Führungen**

1. Führungen durch eine der Ausstellungen für Einzelpersonen und Gruppen  
 pro Gruppe 12,00 bis 55,00 €  
 Die Höhe wird jeweils zwischen beiden Partnern schriftlich vereinbart und richtet sich nach der Thematik, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.
2. Historische Stadtführungen für Schulklassen,  
 pro Klasse 11,00 €

**§ 4  
Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u. ä.**

1. Anfertigung von Kopien
 

	DIN A4, je Kopie	DIN A3, je Kopie
Schwarz-Weiß-Kopie	0,10 €	0,30 €
Farbkopie	1,00 €	1,20 €
2. Erwerb einer Reproduktion für die Veröffentlichung in Büchern und Broschüren bei einer
 

Auflage über 500 bis 1.000 Exemplare	45,00 €
Auflage bis 5.000 Exemplare	55,00 €
Auflage bis 10.000 Exemplare	110,00 €
Auflage über 10.000 Exemplare	165,00 €

 Zuzüglich der Kosten des Fotografen.
3. Foto- und Videoaufnahmen
 

für Foto- und Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken	25,00 €
für Foto- und Videoaufnahmen zu privaten Zwecken	6,00 €

**§ 5  
Entgelte für Veranstaltungen**

1. Für Veranstaltungen wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € bis 15,00 € pro Person erhoben.  
 Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung. Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden die Aufwandskosten für die jeweilige Veranstaltung berücksichtigt.
2. Bei besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals, Kurze Nacht der Museen) kann im Einzelfall auf ein Entgelt verzichtet werden.
3. Mitgliedern des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina und Inhabern von Jahreskarten wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina, Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Museen Junge Kunst und Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) vom 08.12.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2017

Dr. Martin Wilke  
 Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Sportanlagen  
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 30]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 2 Vergabegrundsätze**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sportanlagen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) dies zulassen.
- (3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten wird eine angemessene Auslastung der Sportanlage angestrebt. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittlich angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, können zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.
- (5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (7) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.

**§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden in der Regel
  1. für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), mit Ausnahme der Ferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel (Nähreres regelt § 4 Abs. 5),
  2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder
  3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern in der Regel vom Montag bis zum Freitag einer Woche ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie besondere Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.
- (3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- und Be- bzw. Abräumen, der Sportanlagen eingeschlossen.

**§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren**

- (1) Die Vergabe der Sportanlagen für sportliche Zwecke erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).  
Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.
- (4) Für nicht fristgemäß gestellte Anträge erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) einen pauschalen Aufwendersatz von 20,00 €. In begründeten Ausnahmen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- (5) Die Nutzung in den Schulferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Das Sport- und Schulverwaltungsamt entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeit und Kapazität der Sportanlagen.
- (6) Über die Nutzung der Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes.
- (7) Der Nutzungsvertrag (s. Anlage 3) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuschließen.
- (8) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.

**§ 5 Nutzungsgrundsätze**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt den Nutzern die öffentlichen Sportanlagen einschließlich der Geräte und Ausstattungen in funktionstüchtigem und sicherem Zustand zur Nutzung. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Sportanlagen einschließlich Geräten und Ausstattungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht nicht.
- (2) Die Ausstattung der Sportanlagen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzustimmen.
- (3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.
- (4) Die Überlassung einer öffentlichen Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.
- (5) Die Nutzung von Lagerräumen für sportspezifische Geräte und Ausstattungen der Vereine, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind, ist mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (7) Werbefafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt.

- (8) Die Nutzer sind verpflichtet:
  - a. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
  - b. die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
  - c. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
  - d. die Sportanlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
  - e. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportanlagen Beauftragten (Objektverantwortliche) oder dem Sport- und Schulverwaltungsamt mitzuteilen
  - f. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (9) Eine Überlassung der öffentlichen Sportanlagen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig
- (10) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

**§ 6 Haftung und Freistellung**

- (1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.<sup>1</sup>
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (7) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sportanlage und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (8) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

**§ 7 Schlüsselübergabe / –verlust**

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages durch das Sport- und Schulverwaltungsamt. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Sportanlagen statt.
- (2) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Frankfurt (Oder) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.
- (3) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und für die daraus entstehenden Kosten.

**§ 8 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen der Stadt Frankfurt (Oder) ausgeübt.
- (2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

**§ 9 Einrichtung von Verkaufsständen**

- (1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörmitteln, ist bei Antragstellung gemäß § 4 (2) bzw. (8) entsprechend anzuzeigen.
- (2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.

**§ 10 Rücktritt**

- (1) Der Nutzer kann durch Erklärung in Textform bis spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sport- und Schulverwaltungsamt fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.
- (2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden.

**§ 11 Garantiesumme**

- (1) Vor Überlassen einer öffentlichen Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

**§ 12 Überschreitung und unberechtigte Nutzung**

- (1) Die Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwandsatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung von Sportanlagen im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 untersagt werden.
- (3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Sport- und Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit.

**§ 13 Verunreinigungen / Schäden**

- (1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.

**§ 14 Nutzungsentgelte**

- (1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen sind in § 15 und 16 geregelt. Die Höhe der Entgelte ist inkl. der gesetzlichen MwSt. angegeben.
- (2) Entgelte für die **Nutzung von Sporthallen**

Nutzung	Entgelte je m <sup>2</sup> und Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	<b>0,015 €</b>
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	<b>0,01 €</b>
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	<b>0,04 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	<b>0,04 €</b> zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern

(3) Entgelte für die **Nutzung von Sportfreiflächen**

Sportfreiflächen (außer Stadion)	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Großspielfeld Hartplatz je Stunde	Entgelte Laufbahn je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	<u>ab 1. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 20,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	<u>ab 1. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 20,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	<b>60,00 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>25,00 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	<b>160,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>60,00 €</b>
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		

Stadion	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Großspielfeld Hartplatz je Stunde	Entgelte Laufbahn je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	<b>110,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	<b>240,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>60,00 €</b>
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		

**(4) Entgelte für die Nutzung der Kegelanlage**

Nutzung	Entgelte 4 Bohlebahnen bis 3 Stunden	Entgelte 4 Bohlebahnen je weitere Stunde
Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Kegelsportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	3,40 €	1,00 €
Andere eingetragene gemeinnützige Sportvereine	10,00 €	3,40 €
Kinder- und Jugendgruppen, die nicht unter § 15 Abs. 2 fallen	20,00 €	6,70 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	40,00 €	13,30 €
Küchennutzung je Veranstaltung	16,60 €	
Clubraumnutzung je Veranstaltung	3,40 €	

**(5) Entgelte für die Nutzung weiterer Sachverhalte**

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelte
Trainingsbeleuchtung	je Stunde	nach Verbrauch
Nutzungspauschale für Stromversorgung auf Sportfreiflächen	je Stunde	10,50 €
Versammlungs- und Schulungsräume	je m <sup>2</sup> und Stunde	0,45 €
Starten und Landen von Hubschraubern	je Vorgang	110,00 €
Aufenthalt von Hubschraubern	je Stunde	330,00 €
Hallen- bzw. Hausmeister - werktags - sonnabends (zzgl. 25%) - sonntags (zzgl. 50%) - feiertags(zzgl. 100%)	je Person und Stunde	20,00 € 25,00 € 30,00 € 40,00 €

(6) Die Nutzung für andere als sportliche Zwecke wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand kostendeckend berechnet.

**§ 15 Entgeltfreiheit**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Sportunterricht der Schulen sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) entgeltfrei überlassen.
- (2) Die öffentlichen Sportanlagen werden Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern mit gültigem Schülerausweis für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entgeltfrei überlassen.
- (3) Die öffentlichen Sportanlagen werden Bundeskadern und Landeskadern Brandenburg D in den olympischen und paralympischen Sportarten entgeltfrei überlassen.
- (4) Die Nutzung von Versammlungs- bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a. ist entgeltfrei.
- (5) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (6) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltfreiheit nach § 15 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

**§ 16 Entgeltermäßigung**

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 14 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):
  1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),

2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder
  3. Kita- und Eltern/Kind – Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.
  4. Sportvereine im Turnierbetrieb bei gleichzeitiger Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowie Erwachsenen bei einem Anteil von Kinder- und Jugendlichen von mehr als 50 %.
- (2) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltermäßigung nach § 16 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

**§ 17 Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte bei regelmäßiger Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind für den jeweils abgelaufenen Teil des Schuljahres nach Rechnungslegung bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres und sodann bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien des folgenden Kalenderjahres fällig.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 18 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt.

**§ 19 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 05.11.2015 außer Kraft.

<sup>1</sup> Für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) besteht der Versicherungsschutz über die Versicherung des LSB.

Frankfurt (Oder), 20.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**

Sportstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sind:

**a) Sportfreiflächen**

- 1 Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)
- 2 Sportanlage Buschmühlenweg 155, 15230 Frankfurt (Oder)
- 3 Sportanlage Booßen, Am Ehrenmal 3a, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen \*
- 4 Sportanlage Damaschkeweg 63, 15234 Frankfurt (Oder) \*
- 5 Sportanlage „Fritz Lesch“, Im Sande 2, 15234 Frankfurt (Oder)
- 6 Sportanlage Markendorf, Apfelweg 3a, 15236 Frankfurt (Oder) – OT Markendorf \*
- 7 Sportanlage Mittelweg, Am Schlachthof 10, 15234 Frankfurt (Oder)

*\* mit einem Stern gekennzeichnete Sportanlagen vorbehaltlich einer nicht erfolgten Übertragung an Sportvereine*

**b) Sporthallen**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1 Sporthalle Alexej-Leonow-Str. 5, 15236 Frankfurt Oder           | (500 m <sup>2</sup> )    |
| 2 Sporthalle August-Bebel-Str. 21, 15234 Frankfurt (Oder)         | (200 m <sup>2</sup> )    |
| 3 Sporthalle Beckmannstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)             | (966 m <sup>2</sup> )    |
| 4 Sporthalle Beeskower Str. 14 a – Neubau, 15234 Frankfurt (Oder) | (1.215 m <sup>2</sup> )  |
| 5 Sporthalle Beeskower Str. 15 a – Altbau, 15234 Frankfurt (Oder) | (1.047 m <sup>2</sup> )  |
| 6 Sporthalle Bergstraße 121, 15230 Frankfurt (Oder)               | (966 m <sup>2</sup> )    |
| 7 Sporthalle Berliner Str. 43, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen | (271 m <sup>2</sup> )    |
| 8 Sporthalle Friedrich-Ebert-Str. 52, 15234 Frankfurt (Oder)      | (443 m <sup>2</sup> )    |
| 9 Sporthalle Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder)              | (210 m <sup>2</sup> x 2) |
| 10 Sporthalle Kleine Müllroser Straße 1a, 15232 Frankfurt (Oder)  | (676 m <sup>2</sup> )    |
| Schlauch  | (133 m <sup>2</sup> )    |
| Kraftraum   | (68 m <sup>2</sup> )     |
| 11 Sporthalle Konrad-Wachsmann-Straße 42, 15232 Frankfurt (Oder)  | (966 m <sup>2</sup> )    |
| Kraftraum   | (60 m <sup>2</sup> )     |
| 12 Sporthalle Leipziger Platz 15, 15232 Frankfurt (Oder)          | (252 m <sup>2</sup> )    |
| 13 Sporthalle Leipziger Straße 165, 15232 Frankfurt (Oder)        | (292 m <sup>2</sup> )    |
| 14 Sporthalle Richtstraße 13, 15234 Frankfurt (Oder)              | (187 m <sup>2</sup> )    |
| Gymnastikraum   | (98 m <sup>2</sup> )     |
| 15 Sporthalle Sabinusstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)             | (1.104 m <sup>2</sup> )  |
| Kraftraum   | (60 m <sup>2</sup> )     |
| 16 Sporthalle Siedlerweg 7, 15236 Frankfurt (Oder)                | (955 m <sup>2</sup> )    |
| 17 Sporthalle Wieckestraße 1b, 15230 Frankfurt (Oder)             | (293 m <sup>2</sup> )    |
| 18 Sporthalle Wieckestraße 4, 15230 Frankfurt (Oder)              | (300 m <sup>2</sup> )    |

**c) Sonstige Sportanlagen**

- 1 Kegelanlage „Oderstrand“, Am Winterhafen 1a, 15234 Frankfurt (Oder)
- 2 Funktionsgebäude Sport- und Freizeitpark, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)

**Anlage 2**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Sport- und Schulverwaltungsamt  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

**Abgabetermine**  
- Für das folgende Schuljahr bis 31.05. des lfd. Jahres  
- für Einzelveranstaltungen bis spätestens 4 Wochen  
vor Nutzungsbeginn

**ANTRAG**

auf Nutzung von Sportanlagen gemäß der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)

**1. Antragsteller/Absender**

Name des Antragstellers	Vereinsname oder Name des Veranstalters
Anschrift	Straße und Hausnummer PLZ und Ort
Telefon / E-Mail	
Name des Vereinsvorsitzenden bzw. des verantwortlichen Nutzers/Veranstalters	Name, Vorname Straße und Hausnummer PLZ und Ort
Telefon / E-Mail	

**2. Veranstaltungsangaben**

Art der Nutzung	Training Sportverein • Kurs der VHS / SSB • KITA-Sport <input type="checkbox"/> Vereinswettkampf • <input type="checkbox"/> Sportkurse/Lehrveranstaltungen gemeinnütziger Vereine <input type="checkbox"/> Private Nutzer zu sportlichen Zwecken • Dienstsport • sonstige kommerzielle Sportveranstaltungen <input type="checkbox"/>
Dauer der Nutzung	Jahresnutzung <input type="checkbox"/> (bitte weiter mit Tabelle 1 beantragen) Einmalnutzung <input type="checkbox"/>
Sportstätte	Name
Sportart Teilnehmende Sportler	Bezeichnung Anzahl
Tag /Zeitraum der Nutzung	am/von: bis:
Uhrzeit (einschließlich Auf- und Abbau)	von: bis:
Einrichtung von Verkaufsständen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ist die Anwesenheit eines Hallenmeisters/Platzwarts gewünscht?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Besondere Anforderungen an die Sportstätte	

**Ort, Datum**

**rechtsverbindliche Unterschrift**



Anlage 3



**NUTZUNGSVERTRAG**

Zwischen der Stadt Frankfurt(Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

vertreten durch .....  
 und dem .....  
**Nutzer** .....  
**Anschrift/Telefon** .....

wird die Nutzung folgender Sportanlage vereinbart:

1. Sportanlage: .....  
 Anschrift: .....  
 Telefon: 0335 / .....  
 Wochentag: .....  
 Datum (am/vom – bis): .....  
 Uhrzeit (von – bis): .....  
 Abteilung und AK: .....  
 Einrichtung von Verkaufsständen: ja  nein   
 Die Nutzung erfolgt: entgeltpflichtig  nicht entgeltpflichtig   
 Anwesenheit des Hallenmeisters durchgehend erwünscht: ja  nein   
 Anzahl der Ordner: .....  
 Hallenübergabe: 15 Minuten vor Nutzung mit Verantwortlichen und Ordnern

2. Die Nutzung der o.g. Sporthalle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt(Oder) und der geltenden Hallenordnung.
3. Der/die Nutzer hat/haben die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung und die geltende Hallen- bzw. Platzordnung zur Kenntnis genommen und wurde/n belehrt.

.....  
 Datum/Unterschrift Sport- und Schulverwaltungsamt

.....  
 Datum/Unterschrift Nutzer

## RICHTLINIE für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbkVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungs-gesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28)), zu- letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 30]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgende Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

### 1. Grundsätze

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport, den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leis- tungs- und Spitzensport, diesen ausschließlich im Amateurbereich.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport. Hierbei ist der Stadt Frankfurt (Oder) wichtig, dass die Sportvereine sich neben ihren sportlichen Aufgaben auch dem Kin- derschutz widmen.

Die Sportförderung stellt die Grundlage dar, um der Bevölkerung ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches An- gebot unterbreiten zu können, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländi- scher Mitbürger sind dabei zu berücksichtigen.

Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschussätze vorgesehen sind, kön- nen diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermä- ßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebe- nenfalls ganz entfallen.

Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der in der Haushaltssat- zung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechen- den Haushaltsmittel der Höhe nach im betreffenden Jahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Zugunsten der Lesbarkeit ist auf eine männlich/weibliche Formulie- rung verzichtet worden. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formu- liert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine und der Stadtsportbund (im Folgenden: SSB).

Die Bearbeitung von Anträgen von Sportvereinen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der gel- tenden Abgabenordnung,
- b) die gültige Mitgliedschaft im SSB,
- c) die nachgewiesene Beitragszahlung an den SSB,
- d) der einzureichende Bestandserhebungsbogen (Vereinssta- tistik) per 01.01. des laufenden Jahres,
- e) die vollständige Abrechnung aller Fördermittel des Vorjah- res,
- f) die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung,
- g) der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
- h) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € pro Mitglied und Monat sowie die diesbezügliche Nach- weisführung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder).

- i) für Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die vom Vereinsvorstand unterzeichnete Erklärung zum Kin- derschutz (s. Anlage S. 167)

### 3. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge sind vollständig einzureichen an die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsfor- mulars. Antragsformulare sind beim Sport- und Schulverwaltungs- amt erhältlich bzw. stehen auf der Website der Stadt Frankfurt (Oder) zum Download bereit.

Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. entsprechend den Regelungen in Ziffer 7 dieser Richtlinie beim Sport- und Schulverwaltungsamt zu stellen.

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Dem Antrag sind eine Begründung über die Notwendigkeit der Be- zuschussung sowie gegebenenfalls Kostenvoranschläge beizufügen.

### 4. Bewilligung

Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet im Benehmen mit dem SSB eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüs- sen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilli- gungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Die Bewilligungskommission setzt sich aus zwei Vertretern des SSB sowie zwei Vertretern des Sport- und Schulverwaltungsamtes zu- sammen. Darüber hinaus hat der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, ein Mitglied der Bewilligungskommission zu benennen. Die Bewilligungskommission erstellt für das jeweilige Folgejahr unter Berücksichtigung der vor- aussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Kalkulati- on der gegebenenfalls zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligungskommission tagt mindestens halbjährlich. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Bildung und Sport berichtet.

Zuschüsse werden durch das Sport- und Schulverwaltungsamt mit einem Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungemp- fängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schrift- lich zu begründen.

Die Maßnahmen, die mit dem Zuschuss gefördert werden, müssen in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

### 5. Abrechnung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie mög- lich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entspre- chend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten.

Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat der Zuschussempfänger ei- nen prüffähigen Verwendungsnachweis (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvor- stand vorzulegen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, die Ver- wendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wo- chen nach Abschluss dieser zu erfolgen.

Der Abrechnungszeitraum endet am 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## 6. Finanzierung

Der Antragsteller hat für seine Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

Er ist verpflichtet, soweit vorhanden, weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund, private Sponsoren etc.) nachzuweisen, entsprechende Finanzierungszusagen offenzulegen und vorrangig zu nutzen.

## 7. Gegenstand der Förderung

### 7.1 Zuschüsse für Mieten, Pachten und Betriebskosten

Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden sowie für Betriebskosten vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse in Höhe mindestens eines Drittels der nachgewiesenen Aufwendungen erhalten.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Eigentumsnachweis bzw. Miet- oder Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.

Voraussetzungen für die Zuwendung sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

### 7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 21 Jahre alten Mitglieder eine jährliche Zuwendung, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.

Der Zuschuss pro Mitglied im Alter bis 11 Jahre sollte 5,00 € jährlich betragen.

Der Zuschuss pro Mitglied im Alter ab 12 Jahren sollte 10,00 € jährlich betragen.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Maßgebend für die Berechnung dieser Zuschüsse ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistik) zum 01. Januar des laufenden Jahres.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien
- Übernachtungskosten
- Verpflegung
- Wettkampfkosten
- Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt.

### 7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern, Trainern und anderen ehrenamtlichen Funktionären des Vereins

7.3.1 Für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter bis 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.

Maßgebend für die Bewilligung des Antrages sind der Nachweis, dass der Übungsleiter/Trainer im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/Trainerlizenz ist und regelmäßige Übungs- bzw. Trainingsstunden durchführt sowie der Nachweis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG).

7.3.2 Vereine können für Übungsleiter/Trainer und ehrenamtliche Funktionäre der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Ehrenamtliche Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein.

Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern und anderen ehrenamtlichen Funktionären der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports (z. B. Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände).

Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

### 7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und -materialien

Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmaterialien, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).

Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern Zuschüsse bis 150,00 € jährlich beantragen. Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern können Zuschüsse bis 300,00 € beantragen.

Ein Antrag für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 150,00 € bis 3.000 € muss bis zum 31. März des Kalenderjahres vorliegen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten. Das Gesamtvolumen der hierfür zur Verfügung gestellten investiven Zuschussmittel beträgt 5.000 €.

Für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 3.000,00 € muss der Antrag auf der Grundlage einer Kostenschätzung bis zum 31. März des Kalenderjahres für das Folgejahr eingegangen sein.

### 7.5. Zuschüsse für Teilnahmen von Nachwuchssportlern und Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen

Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von Teilnehmerlisten für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

#### 7.5.1 Fahrkostenzuschüsse

Es können Zuschüsse zur nachweislich preiswerteren Form des Transports, entweder nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse in Höhe von maximal 33 % des Fahrpreises oder nach Fahrkilometern für PKW bzw. Kleinbus beantragt werden.

Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € bis maximal 50 % der Gesamtkosten gewährt. Hierfür gelten die Erstattungsgrenzen des Bundesreisekostengesetzes.

Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt.

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände zu nutzen.

#### 7.5.2 Zuschüsse für Startgelder

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

#### 7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse

Jedem Teilnehmer nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis maximal 6,00 € gewährt werden. Auch für eine notwendige Begleitperson für bis zu je 15 aktive Teilnehmer kann dieser Zuschuss gewährt werden.

**7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

Über die Bedeutsamkeit einer Sportveranstaltung für die Stadt Frankfurt (Oder) entscheidet im Zweifel der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

**7.6.1 Sportveranstaltungen des Freizeit- und Breitensports**

Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000,00 € gewährt werden.

**7.6.2 Sportveranstaltungen des Leistungs- und Spitzensports im Amateurbereich**

Im Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

**7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte**

Gefördert wird die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie deren Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch den SSB.

Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich geprüft.

**7.8 Zuschüsse für Sportanlagen**

Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse beantragen.

Vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Stadt anteilig bis maximal 20 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.

Die Anträge zur geplanten Maßnahme sind bis zum 31. März des Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

**7.9 Übernahme von städtischen Gebühren**

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

**7.10 Personalkostenzuschüsse**

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB gewährt werden.

**7.11 Projektförderung**

Es können Projekte gefördert werden, sofern sie nach inhaltlichen Schwerpunkten durch mit der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den für Sport zuständigen Beigeordneten, im Benehmen mit dem Präsidium des SSB als besonders förderungswürdig anerkannt wurden.

Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

**8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Sportförderung vom 01.04.2014, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 25, Nr. 4, vom 7. Mai 2014, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ vom 14.11.2017,  
Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10  
Abs. 3 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.11.2017 den Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ (Stand 07.06.2017) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 13,76 ha liegt in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 97. Er umfasst die Flurstücke 10/1, 10/3 (teilw.), 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 103 (teilw.), 119, 160, 161, 178, 179, 180 und 181. Er wird im Norden durch das „Gewerbegebiet Seefichten“, im Osten durch die Schillerstraße, im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße und im Westen durch das Wohngebiet an der Riebestraße begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

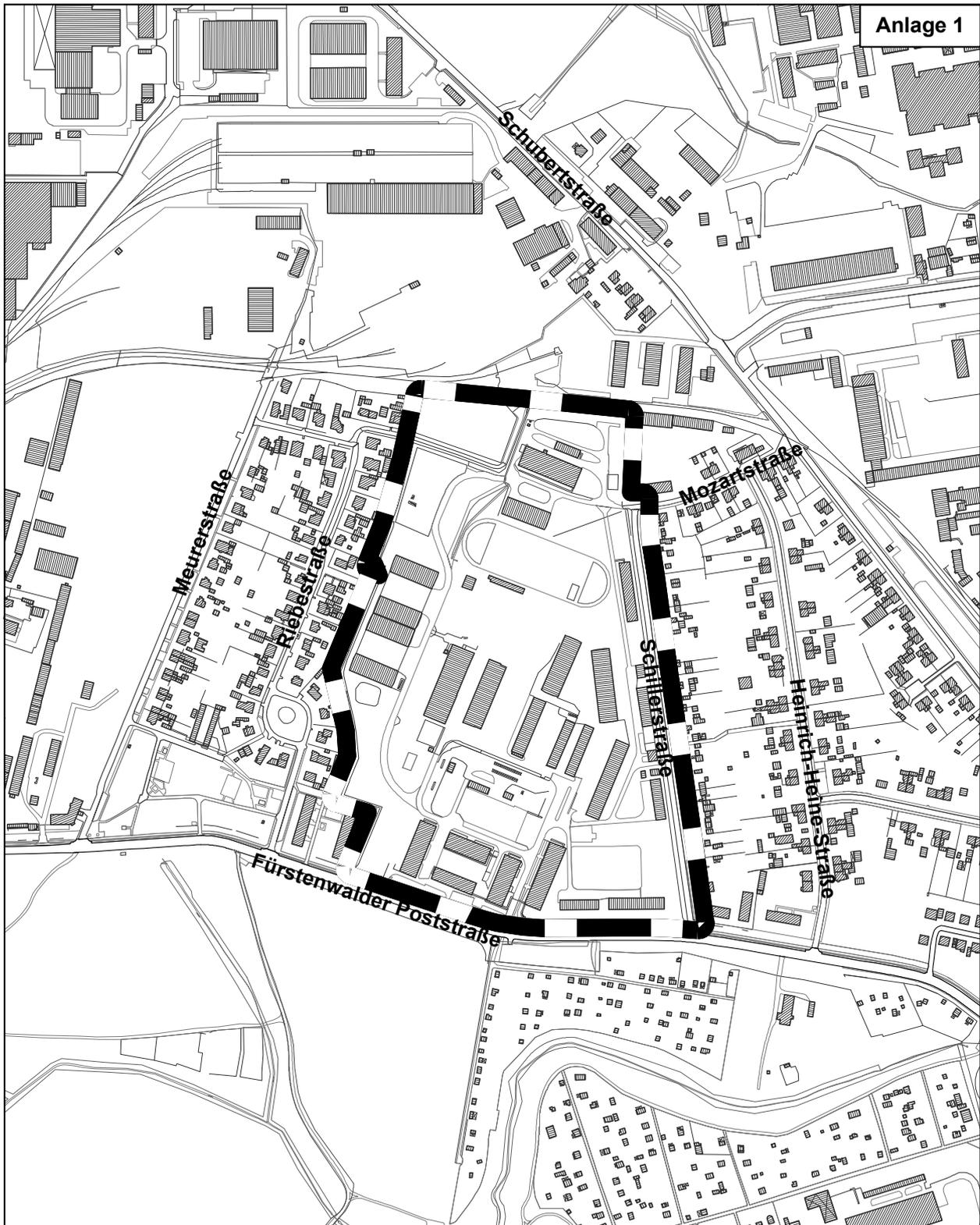
\* Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)

**Anlage** – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 169)

Frankfurt (Oder), 21.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 168)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan  
BP-13-006 "Oderlandkaserne"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Stand: Juli 2010

**Öffentliche Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“  
vom 14.11.2017**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg, BekanntmV vom 01. Dezember 2000, GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1-3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Satzung des Bebauungsplans BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 27.11.2017 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) bereitgehalten. Die Dauer der Auslegung nach Bekanntmachungsverordnung beträgt 14 Tage, das ist vom 27.11.2017 bis zum 13.12.2017. Im Übrigen kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten am oben angegebenen Ort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), 21.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-54-002  
„Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b  
in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch,  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Ort und  
Zeit der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a  
Absatz 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.11.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch\* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup>.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Markendorf. Nördlich der Straße Am Klinikum erstreckt er sich mit einer Tiefe von 30m westlich begrenzt von der Straßenbahn entlang der Müllroser Chaussee, im Osten begrenzt durch den Waldrand. Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Plangebiets:

Flurstück 48 (tlw.) Flur 134 Stadt Frankfurt (Oder),

Flurstück 45 (tlw.) Flur 134 Havariestraße des Klinikums.

(Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 12.12.2017, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

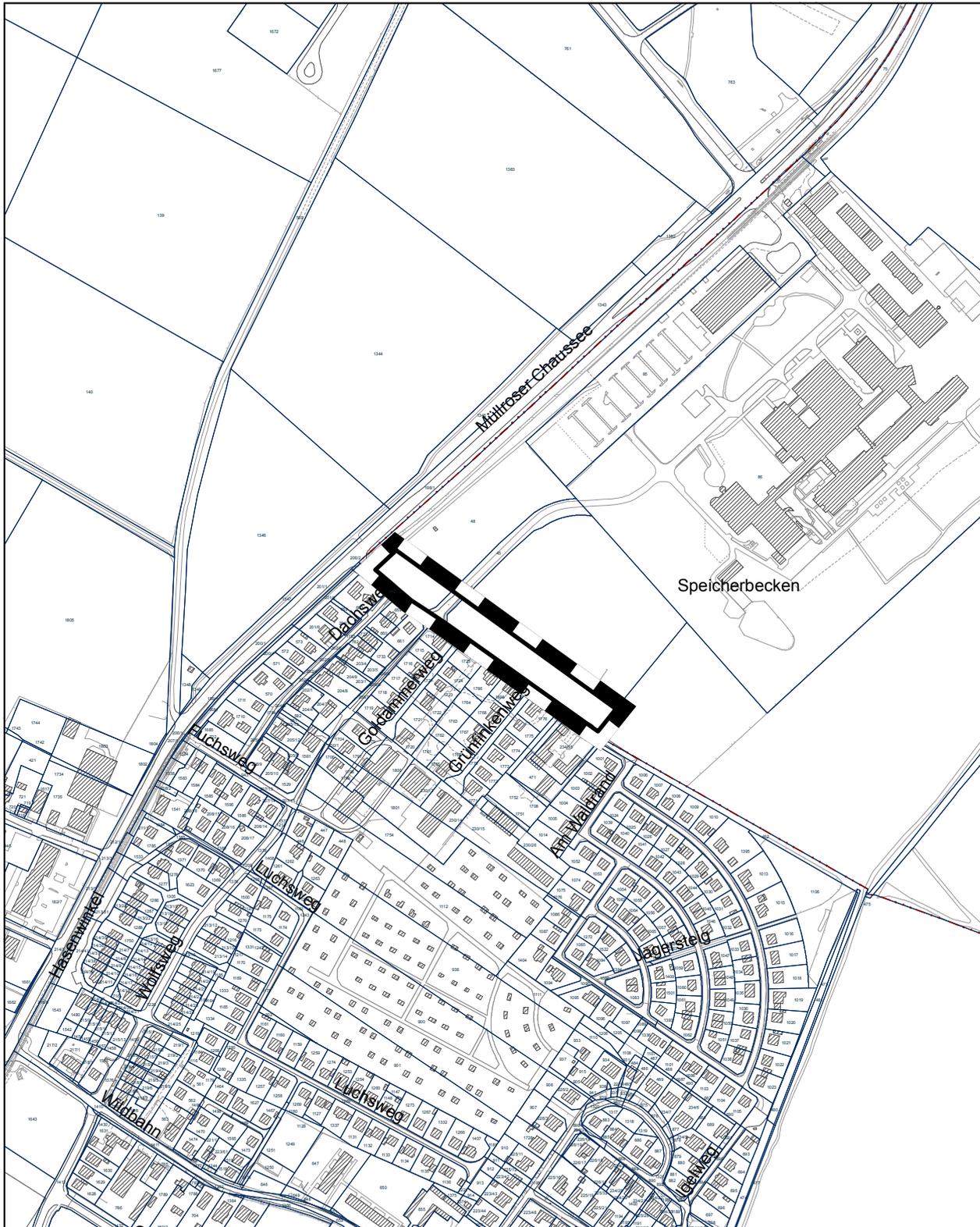
\* Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)

**Anlage** – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets  
(siehe Seite 171)

Frankfurt (Oder), 21.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 170)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte  
BP-54-002 Straße Am Klinikum



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 17.08.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006  
„Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch  
Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekannt-  
machung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.11.2017 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch\* (Stand: 15.08.2017) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Satzung mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ vom 22.09.1993, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 21.09.1993, soll mit Aufstellung dieser Satzung vollständig aufgehoben werden. Das Satzungsgebiet befindet sich auf der Westseite des Buschmühlenweges in Frankfurt (Oder). Folgende Flurstücke der Flur 55 sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Plangebietes mit einer Größe von 1,3 ha: 56, 57, 58 (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Da die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch\*).

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),  
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421  
(Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 07.12.2017 bis einschließlich 09.01.2018  
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

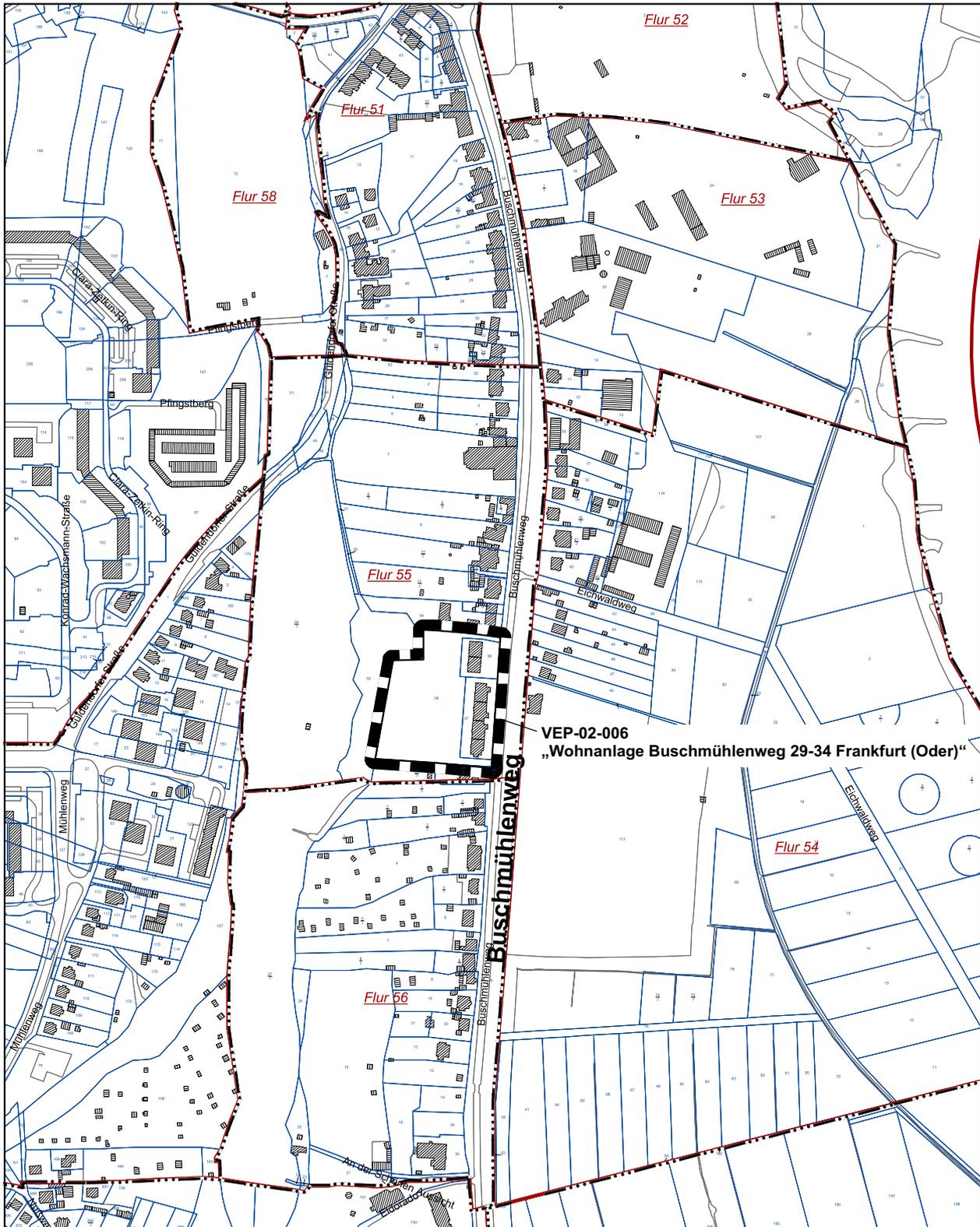
\* *Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

**Anlage –** Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets  
(siehe Seite 173)

Frankfurt (Oder), 21.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 172)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan  
Buschmühlenweg



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 15.08.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Mobilitätsplan Frankfurt (Oder) 2030+**  
**Leitbild und Ziele**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.11.2017 das Leitbild und die Ziele des Mobilitätsplans Frankfurt (Oder) 2030+ beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, Leitbild und Ziele des Mobilitätsplans Frankfurt (Oder) 2030+ bei allen Fach-, Bauleit- und Vorhabenplanungen zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 21.11.2017

Dr. Martin Wilke  
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Frankfurt (Oder)

Flur 70	FSt. 52
Flur 108	FSt. 25/7, 30/2, 31, 34, 35, 36, 59, 265, 267, 269, 272, 275
Flur 152	FSt. 24, 25, 286

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 215/16 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur  
 für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

gez.  
 Im Auftrag  
 Karin Kulb, 226-29

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**„Fauler See/Markendorfer Wald“**  
**Bekanntmachung des Ministeriums für**  
**Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**  
**vom 6. Oktober 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See/Markendorfer Wald“ vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 150) wurde durch Artikel 13 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fauler See/Markendorfer Wald“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

**7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung  
in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree vom 06.11.2017**

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 04.12.2017, 14:00 – 17:30 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder), Heilbronner Straße/Platz der Einheit 1, Kleistforum, Konferenzraum 2, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 6. Sitzung Regionalversammlung vom 30.01.2017
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2018  
BE: Herr Rump, Leiter RPS
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
  - 7.2 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016
  - 7.3 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Jahres 2017
  - 7.4 Beschluss der Haushaltssatzung/-plan 2018  
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin RPS OLS
8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung  
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Nachwahlen Regionalvorstand
10. Aktuelle energiepolitische Herausforderungen – Evaluation und Weiterentwicklung der Energiestrategie 2030  
BE: Herr Steffen, Stellv. Abt.-Itr. Energie u. Rohstoffe, Ministerium für Wirtschaft und Energie
11. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 - 2020)  
Beschluss Fortschreibung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree  
BE: Herr Rose, Regionalplaner RPS OLS  
Herr Zenz, Projektmanager UREK OLS
12. Beschluss Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans 2018  
BE: Frau Kramer, Regionalplanerin RPS OLS
13. Beteiligungsverfahren 3. Entwurf Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Auswertung Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf mit Umweltbericht  
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree  
BE: Herr Rump, Leiter RPS OLS und Herr Steinhäuser, Regionalplaner RPS OLS
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 27.11. – 04.12.2017 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo./Di./Mi./Do./Fr. von 10:00 – 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt  
Vorsitzender

**Einziehungsverfügung**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder),

- **3 Wege und 1 Treppe im Umfeld der Grundschule „Am Botanischen Garten“ Frankfurt (Oder), Bergstraße, Flur 10, betroffen sind die Flurstücke 141, 262, 264, 265 und Flur 15, Flurstücke 4 und 7.**

In dem beigefügten Lageplan sind die betroffenen Straßenflächen (mit Numerierung 1-3) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.**

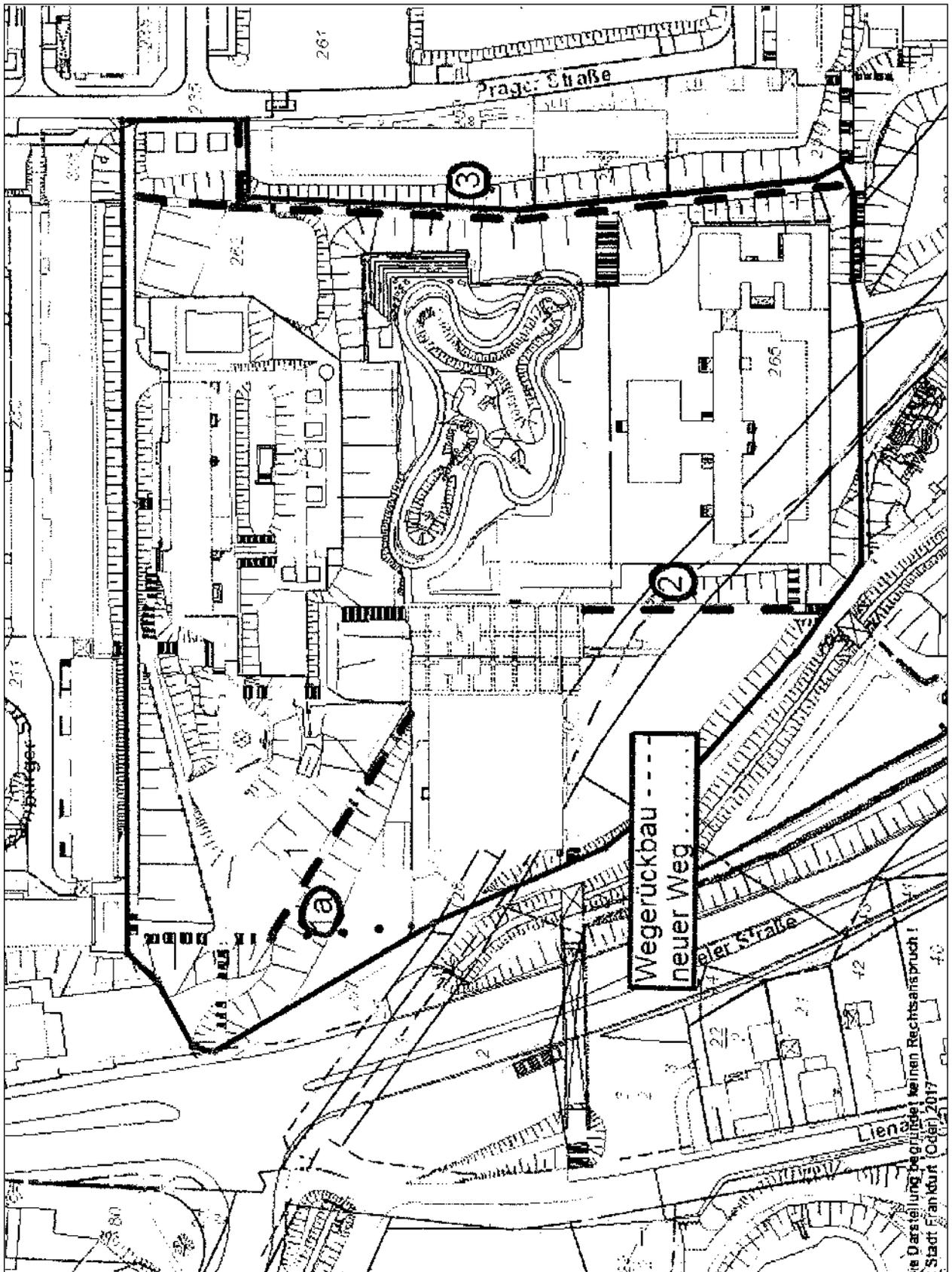
**Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.**

**Anlage – Lageplan (siehe Seite 176)**

Frankfurt (Oder), 23.10.2017

Dr. Martin Wilke (Siegel)  
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan (siehe Seite 175)



**Einziehungsverfügung**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder),

- **Einziehung Mühlenweg; Flur 153, Flurstück 107 (Tunneldurchfahrt der Deutschen Bahn),**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Stra-

ßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

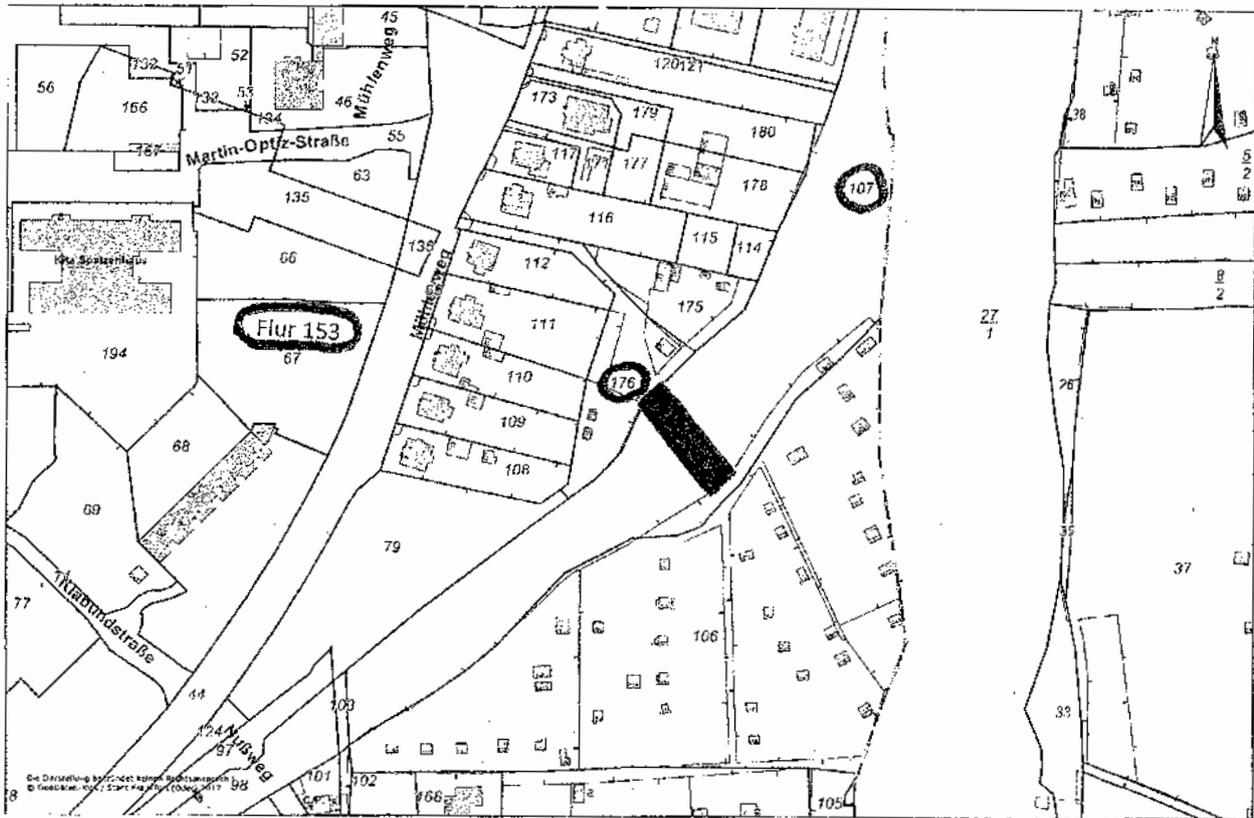
Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

Frankfurt (Oder), 15.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage – Lageplan**



**Einziehungsverfügung**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder),

- **Lebuser Mauerstraße 01-03 und Schulstraße 17; Flur 29, Flurstück 136.**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frank-

furt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

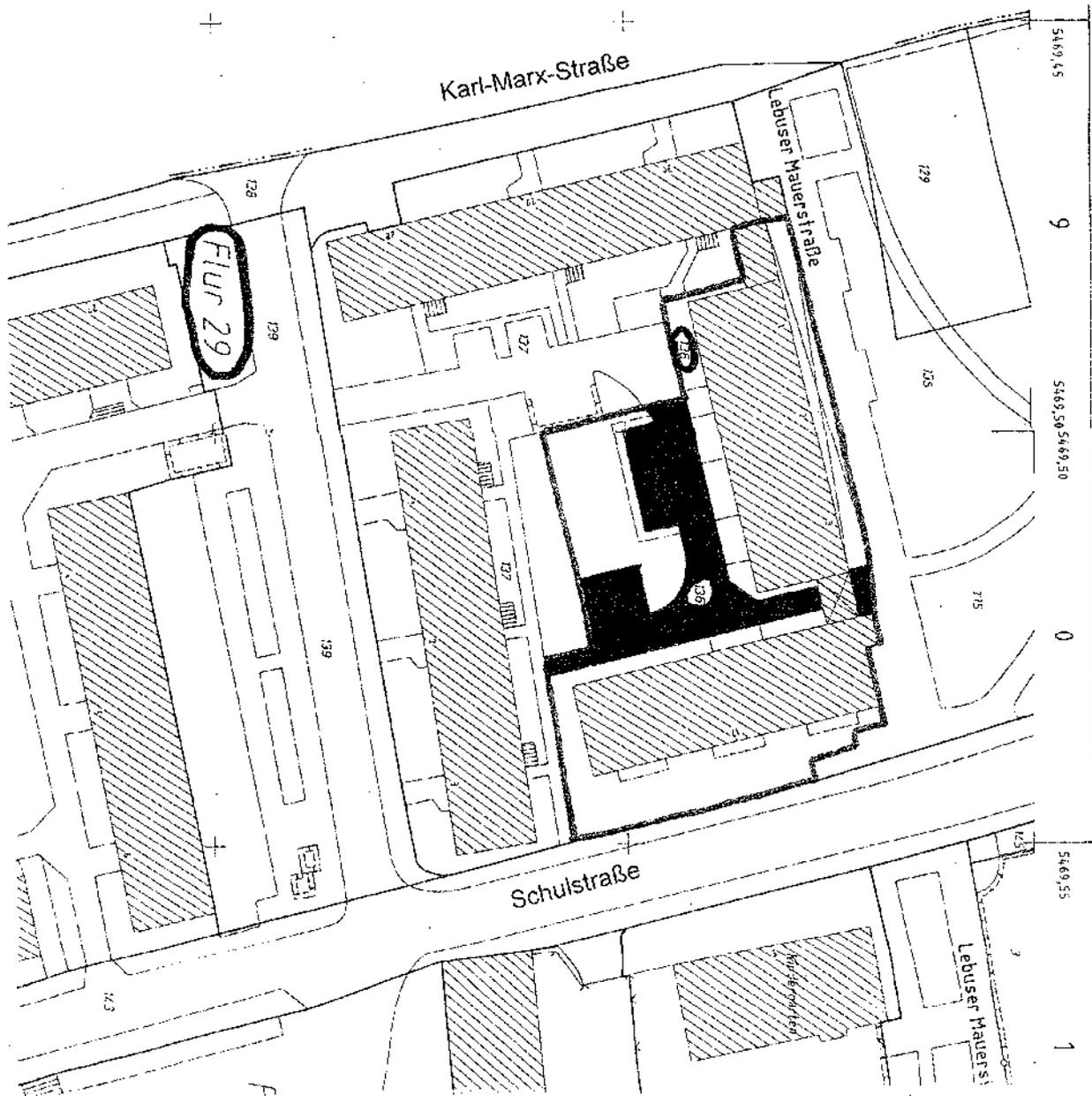
**Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.**

**Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.**

Frankfurt (Oder), 15.11.2017

Dr. Martin Wilke (Siegel)  
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan



**Einziehungsverfügung**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder),

- **Parkplatz Beckmannstraße; Flur 22, Flurstück 23.**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.**

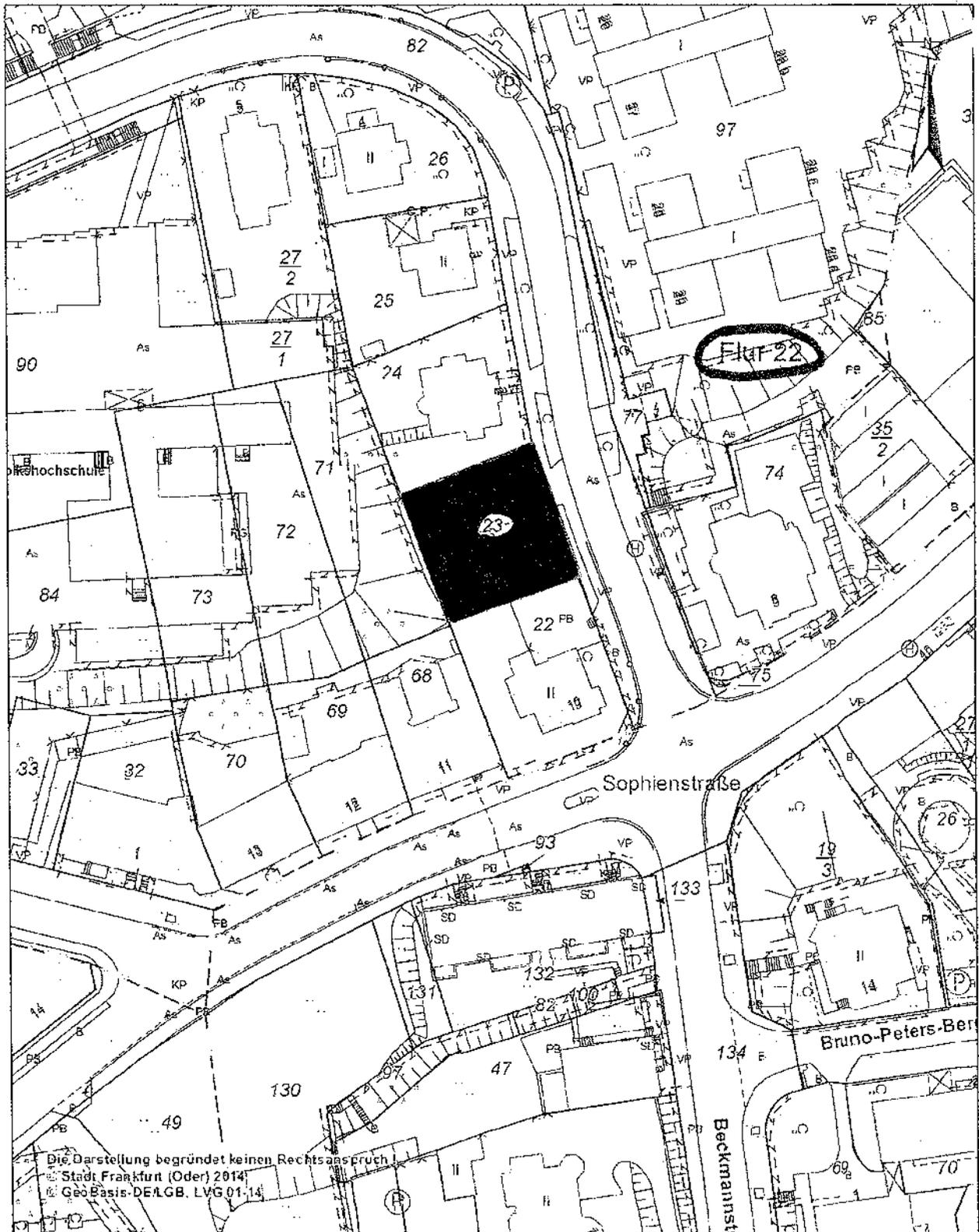
**Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.**

**Anlage** – Lageplan (*siehe Seite 180*)

Frankfurt (Oder), 15.11.2017

Dr. Martin Wilke (Siegel)  
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan (siehe Seite 179)



**Bekanntmachung  
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 31. Sitzung am 02.11.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Prüfauftrag Neupflanzung von Bäumen vor Kaufland**

Die Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) wird beauftragt zu prüfen, eine Baumreihe geeigneter Bäume im Bereich der Heilbronner Straße 30 (vor Kaufland) anzupflanzen.

**Stellungnahme der Stadt zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans zügig erstellen und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt vorlegen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans 2018 eine Stellungnahme zu erarbeiten und diese vor Einsendung an die Landesregierung dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt vorzulegen und auf der Sitzung am 29.11.2017 beraten zu lassen.
2. In der Stellungnahme sollte insb. auf folgende Aspekte Bezug genommen werden:
  - SPNV Richtung Polen (Regionalverbindungen nach Zielona Góra und Poznań),
  - RB 60: Anwendung des 1h-Taktes zumindest in den Sommermonaten auch an Wochenenden (touristisches Angebot),
  - Prüfung des PlusBus-Konzepts für die Anbindung Frankfurts (insb. mit MOL),
  - RE 1: Frühere Einführung des dritten Zuges pro Stunde ab erst Dez. 2022. Zwischenhalte für dieses zusätzliche Angebot bis Berlin nur in Fürstenwalde und Erkner,
  - Prüfung der Einrichtung eines Haltepunkts auf der Strecke der RB 60 in Booßen.

**Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ vom 22.09.1993**

hier: Beschluss über den Entwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

1. Der vorliegenden Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006 „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 Frankfurt (Oder)“ (Rechtswirksamkeit: 21.09.1993) einschließlich Begründung (Stand: 15.08.2017) wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich Begründung nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

**Bebauungsplan BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach §13b i.V.m. §13a Baugesetzbuch hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen,
  - dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, und
  - wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2016 bis 31. Dez. 2016 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 406.058,87 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2016 bis 31. Dez. 2016 die Entlastung.

**Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) - überarbeitete Fassung 2017**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) - überarbeitete Fassung 2017**

**Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina Frankfurt (Oder)**

**Mobilitätsplan Frankfurt (Oder) 2030+ - Leitbild und Ziele**

1. Leitbild und Ziele des Mobilitätsplans Frankfurt (Oder) 2030+ werden beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Leitbild und Ziele des Mobilitätsplans Frankfurt (Oder) 2030+ bei allen Fach-, Bauleit- und Vorhabenplanungen zu berücksichtigen.

**Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Herrn Michael Möckel, Vorsitzender des Kulturausschusses als Mitglied in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Herrn Steffen Kern, Stellvertreter des Vorsitzenden des Kulturausschusses als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

**Genehmigung eines Mehrbedarfes zur Baumaßnahme „Grundhafte Instandsetzung Brücke Kopernikusstraße (BW 6) über Anlagen der Straßenbahn in Frankfurt (Oder)“**

Der Finanzierung des erheblichen Mehrbedarfes i. S. d. § 70 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf zur begonnenen Baumaßnahme Brücke Kopernikusstraße in Frankfurt (Oder) in Höhe von 265.000,00 € wird zugestimmt.

**Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“**

**Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stellungnahmen der Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ wird in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen. Der zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) abgeschlossene Erschließungsvertrag liegt vor.

**Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Amtes für Jugend und Soziales“ im Dezernat III**

Die Stelle „Amtsleiter/in des Amtes für Jugend und Soziales“ im Dezernat III wird mit Wirkung vom 01.12.2017 mit Frau Jana Pietack besetzt.

*Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:*

**Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2017**

Frankfurt (Oder), 20.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Aufruf zur Schulanmeldung**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2018.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Beim Wunsch der Beschulung in einer Grundschule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule), ist eine staatliche Grundschule darüber zu informieren und in der Freien Schule anzugeben, welche staatliche Grundschule informiert wurde.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entscheidet dann über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Der **Anmeldezeitraum ist vom 17.02.2018 bis zum 23.02.2018.**

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), 20.11.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister